

SATZUNG

des Industrieverbandes POLYURETHAN-HARTSCHAUM e.V.

- Fassung vom 27. April 1978 -

§ 1

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Industrieverband Polyurethan-Hartschaum e.V." (IVPU)
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

2. Zweck

- 2.1 Der IVPU bezweckt unter Ausschluß eines eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes die Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen ideellen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.

§ 3

3. Mitgliedschaft

3.1 Ordentliche Mitglieder und Gastmitglieder

- 3.1.1 Ordentliches Mitglied des Industrieverbandes Polyurethan-Hartschaum e.V. kann jeder Hersteller und Lieferant von Polyurethan-Hartschaum sowie jeder Hersteller und Lieferant der dazu erforderlichen Rohstoffe werden.
- 3.1.2 Gastmitglieder im IVPU können alle Firmen und Personen werden, die nach der Satzung nicht als ordentliche Mitglieder in Frage kommen und die die Ziele und Aufgaben des IVPU unterstützen. Ein Anspruch auf Gastmitgliedschaft besteht nicht.
- 3.2 Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind durch die Bewerber schriftlich an die Geschäftsstelle des IVPU zu richten.
- 3.3 Alle ordentlichen Mitglieder der Güteschutzgemeinschaft Hartschaum e.V., die 3.1.1 erfüllen, haben das Recht, Mitglied zu werden.
- 3.4 Oder Aufnahme anderer Bewerber im Sinne von 3.1.1 und 3.1.2 entscheidet der Vorstand.

- 3.5 Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austritt
 - b) Fortfall der Aufnahmevoraussetzungen
 - c) Eröffnung des Konkurses
 - d) Ausschluß aus wichtigem Grund
- 3.6 Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von sechs Kalendermonaten durch Einschreibebrief an die Geschäftsstelle zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Recht und Pflichten der übrigen Mitglieder werden durch die Kündigung nicht berührt. Ein Anspruch des Ausscheidenden auf das Vereinsvermögen oder auf etwaige Leistungen des IVPU besteht nicht.
- 3.7 Bei Aufgabe der Fertigung endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres, bei Konkurseröffnung mit dem Eröffnungstage.
- 3.8 Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Wichtige Gründe für Ausschluß sind insbesondere wenn ein Mitglied
- a) sich einer Handhabung schuldig gemacht hat, die geeignet ist, das Ansehen des IVPU gröblich zu schädigen oder dessen Aktionsmöglichkeiten zu gefährden.
 - b) trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Verpflichtungen gem. § 5 gegenüber dem IVPU - insbesondere der Bekanntgabe statistischer Daten über die Verbandsware zur Beitragsbemessung und/oder der Beitragszahlung nicht nachkommt,
 - c) andere Mitgliedsfirmen auffordert, Beschlüsse oder Anordnungen der Organe nicht zu befolgen. Dem Ausgeschlossenen steht binnen 4 Wochen nach Eingang des Ausschlußbescheides die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Die Entscheidung ist endgültig. Im Falle des Ausschlusses hat das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr voll zu bezahlen.

§ 4

4. Rechte der Mitglieder

- 4.1 Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.
- 4.2 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Leistungen des IVPU teilzuhaben.

§ 5

5. Pflichten der Mitglieder

5.1 Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten,
- b) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der nachgeordneten Organe nachzukommen und den Vorstand sowie den Geschäftsführer bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
- c) alle zur Erreichung der Verbandszwecke erforderlichen Auskünfte über die Verbandsware wahrheitsgemäß und fristgemäß zu erteilen,
- d) über alle als vertraulich bezeichneten oder ihrer Natur nach vertraulichen Verbandsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren,
- e) die festgesetzten Beiträge fristgemäß zu zahlen.

§ 6

6. Deckung der Kosten

6.1 Die Kosten des Vereins werden durch die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren gedeckt.

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

6.2 Zur Prüfung der Jahresrechnung werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt; diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

§ 7

7. Organe des Industrieverbandes Polyurethan-Hartschaum e.V.

7.1 Mitgliederversammlung

7.2 Vorstand

7.3 Geschäftsführung

7.4 Verwaltungsausschuß

§ 8

8. Bestellung von Arbeitsausschüssen

Mitgliederversammlung und Vorstand können zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Arbeitsausschüsse einsetzen. Setzt der Vorstand einen Arbeitsausschuß ein, so ist er verpflichtet, die Mitgliedsfirmen gleichzeitig schriftlich unter Nennung der Mitglieder zu unterrichten.

§ 9

9. Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht einem anderen Organ übertragen sind.
Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- a) Wahl der Vorstandes
 - b) Wahl des Verwaltungsausschusses
 - c) Bestellung von Arbeitsausschüssen
 - d) Genehmigung der Jahresabrechnung
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Genehmigung des vom Verwaltungsausschuß befürworteten Haushaltsplanes
 - g) Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
 - h) Wahl der Rechnungsprüfer
 - i) Satzungsänderungen.
- 9.2 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. In der Mitgliederversammlung kann sich ein Mitglied durch ein anderes mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, jedoch kann ein Mitglied höchstens zwei andere vertreten. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- 9.3 Beschlußfassungen im schriftlichen Verfahren sind zulässig, wenn sich nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen 1/3 der Mitglieder dagegen ausspricht.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung wird alljährlich mindestens einmal im Auftrage des Vorsitzenden des Vorstandes durch den Geschäftsführer mit mindestens 3-wöchiger Frist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat in den ersten sechs Kalendermonaten eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden. In dieser ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Jahresbericht zu geben, ein Kassenbericht vorzulegen und um Entlastung nachzusuchen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand oder der Verwaltungsausschuß oder mehr als 20 v. H. der Mitglieder die Einberufung für notwendig erachten.

- 9.5 Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zur unverzüglichen Unterrichtung der Mitglieder bei der Geschäftsstelle schriftlich mit Begründung eingereicht worden sind.
Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur dann beschließen, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind und sich die einfache Mehrheit für eine Behandlung des Antrages ausspricht. Von dieser Regelung ausgenommen sind jedoch und müssen auf der den Mitgliedern schriftlich zu gestellten Tagesordnung (Ziffer 9.4) stehen:

Wahlen sowie Anträge auf Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit kann eine neue Mitgliederversammlung mit einem Zeitabstand von mindestens 24 Tagen abgehalten werden; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten beschlußfähig, sofern bei der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen ist.

- 9.6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes (Ziffer 10.1) oder einem Stellvertreter geleitet.
- 9.7 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter, dem Geschäftsführer sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten ist. Die Niederschrift ist für die Mitglieder verbindlich, sofern ihr nicht innerhalb von 14 Tagen nach Versand auf normalem Postweg widersprochen wird. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung ist endgültig.
- 9.8 Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich, soweit sie satzungsgemäß zustandegekommen sind.

§ 10

10. Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, die von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestellt der Verwaltungsausschuß ein Ersatzmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 10.2 Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Gesamtvorstand.

- 10.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Es können gewählt werden:
Inhaber, geschäftsführende Mitinhaber, gesetzliche Vertreter und Prokuristen sowie leitende Angestellte von Mitgliedsfirmen. Sie bleiben jeweils bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes als Betriebsangehöriger aus der Mitgliedsfirma aus, der es zum Zeitpunkt seiner Wahl angehörte, so erlischt damit sein Mandat in dem Organ der Gemeinschaft, ohne daß es eines Widerrufs bedarf.
- 10.4 Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung der Tätigkeit des IVPU nach Maßgabe dieser Satzung.
- 10.5 Der Vorstand versammelt sich auf Ladung durch den Vorsitzenden. Er ist einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies als notwendig erachten. Er faßt seine Entschlüsse mit Stimmenmehrheit. Dem Vorstand obliegt weiter die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 10.6 Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Besondere, mit der Tätigkeit für die Gemeinschaft unzumutbare finanzielle Belastungen können den Vorstandsmitgliedern auf Entschlüsselung des Verwaltungsausschusses ersetzt werden.

§ 11

11. Geschäftsführung

- 11.1 Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des IVPU wird eine Geschäftsstelle unterhalten.
- 11.2 Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
- 11.3 Der Geschäftsführer ist zur streng unparteilichen Führung der Geschäfte verpflichtet. Alle in der Geschäftsstelle tätigen Personen haben dienstlich zu ihrer Kenntnis gelangende Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der Verbandsmitglieder, insbesondere vertrauliches Material, geheimzuhalten.
- 11.4 Der Geschäftsführer ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen aller Verbandsorgane teilzunehmen.
- 11.5 Der Geschäftsführer verwaltet das Vermögen des IVPU im Einvernehmen mit dem Vorstand, bei ungewöhnlichen Ausgaben hat der Geschäftsführer die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

§ 12

12. Verwaltungsausschuß

- 12.1 Der Verwaltungsausschuß besteht aus seinem Leiter und mindestens zwei, höchstens vier weiteren, sämtlich von der Mitgliederversammlung zu wählenden Ausschußmitgliedern. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschußmitgliedes bestellt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 12.2 Der Verwaltungsausschuß berät den Vorstand in der finanziellen Haushaltsführung der Gemeinschaft und bei der Lösung grundsätzlicher Angelegenheiten. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Innehaltung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes (Ziffer 9.1) zu überwachen und Vorschläge für notwendige Satzungsänderungen sowie sonstige Bestimmungen auszuarbeiten.
- 12.3 Ziffer 10.3, 10.5 und 10.6 gelten entsprechend.

§ 13

13. IVPU-Statistik

- 13.1 Als Grundlage für die Beitragsordnung und als Unterlage für Marktanalysen wird eine Statistik über die für die Verbandsware verwendeten Rohstoffmengen geführt. Die Definition der Verbandsware ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.
- 13.2 Um die Vertraulichkeit der Meldungen zu gewährleisten, wird diese Statistik über einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Notar geführt.
- 13.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Meldungen zur IVPU-Statistik pünktlich und vollständig abzugeben.

§ 14

14. Satzungsänderungen

- 14.1 Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Mitglieder beschlossen.

§ 15

15. Dauer und Auflösung

- 15.1 Der Industrieverband Polyurethan-Hartschaum e.V. wird auf unbestimmte Zeit gegründet

- 15.2 Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden. Die Beschlußfassung erfolgt analog § 14, es müssen jedoch mindestens 2/3 der Mitgliedsfirmen anwesend oder vertreten sein. Diese Abstimmung muß namentlich durchgeführt werden.
- 15.3 Wird die Auflösung beschlossen, so hat die Mitgliederversammlung gleichzeitig Liquidatoren zu bestellen und über die Verwendung des etwa vorhandenen Vermögens Beschluß zu fassen.

§ 16

16. Schiedsgericht

- 16.1 Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern sowie ausgeschiedenen Mitgliedern und dem Verein kann die Einsetzung eines Schiedsgerichtes verlangt werden.
- 16.2 Beide Parteien benennen einen Schiedsrichter. Diese bestimmen einen Obmann. Kommt eine Einigung hierüber nicht zustande, so wird die Industrie- und Handelskammer am Sitz des Verbandes, um die Bestimmung des Obmannes gebeten. Im übrigen regelt sich das Schiedsverfahren nach den gesetzlichen Bestimmungen.